

Gemeinsame Arbeitshilfen für die Arbeit des Fachausschusses in Werkstätten für behinderte Menschen

**der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für
behinderte Menschen (BAG:WfbM),**

der Bundesagentur für Arbeit (BA) und

**der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger
der Sozialhilfe (BAGüS)**

I. Grundsätzliches

Nach § 2 Abs. 1 der Werkstättenverordnung (WVO) ist bei jeder Werkstatt ein Fachausschuss (FA) zu bilden, dem in gleicher Zahl Vertreter

- der Werkstatt,
- der Bundesagentur für Arbeit und
- des zuständigen Trägers der Sozialhilfe

angehören und dessen Mitglieder mit allen anfallenden Aufgaben betraut werden.

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers in Betracht, zieht der FA zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzu (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WVO). Dies gilt insbesondere für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Mitglieder des FA nehmen ihre Beratungsaufgaben umfassend und kompetent wahr, auch wenn ein Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich der vertretenen Stelle nicht berührt. Voraussetzung dafür ist, dass allen Mitgliedern die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zugeleitet werden.

Der FA ist ein beratendes Gremium, das u. a. Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zuständiger Leistungsträger) zu beschließen hat.

Das Votum des FA bindet den zuständigen Leistungsträger grundsätzlich nicht (Ausnahme siehe Ziffer II 2.1.), gleichwohl hat der für die Leistungserbringung zuständige Leistungsträger das Votum bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der FA gegenüber den zuständigen Leistungsträgern und der Werkstatt Empfehlungen beschließen. Der FA beachtet im Rahmen seiner Arbeit die Aufforderung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das Recht von behinderten Menschen auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung stetig zu verbessern.

Der Vertreter des zuständigen Leistungsträgers soll, soweit möglich, schon in der Sitzung des FA die Entscheidung über die Leistungsbewilligung treffen. Ist dies nicht möglich, soll unverzüglich nach der Sitzung unter Beachtung der Fristen des § 14 SGB IX entschieden werden.

II. Aufgaben des Fachausschusses in Einzelfällen

1. Eingangsverfahren

1.1 Vor Aufnahme in das Eingangsverfahren

Nach dem gesetzlichen Auftrag (§ 2 Abs. 2 WVO) erörtert der FA folgende Fragen:

- a) benötigt der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt oder
- b) kommen andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht?

In der Praxis wird es vielfach auch um die Frage gehen, ob ein Antragsteller wegen Art oder Schwere der Behinderung die Aufnahmevoraussetzungen zur Werkstatt (§ 136 Abs. 2 SGB IX) erfüllt.

Um in solchen Fällen die eigenständige Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers zu erleichtern, ist rechtzeitig (spätestens zwei Wochen vorher) ein Votum des Fachausschusses herbeizuführen, damit der zuständige Leistungsträger dieses Votum bei seiner Entscheidung mit berücksichtigen kann. Schließt sich der zuständige Leistungsträger diesem Votum nicht an, begründet er in seiner Entscheidung seine abweichende Auffassung. Der Sozialhilfeträger informiert die übrigen Mitglieder des FA, wenn er beabsichtigt, zur Klärung seiner Auffassung über die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen das Verfahren nach § 44a SGB II einzuleiten (Begutachtung durch die Rentenversicherung).

1.2 Zum Abschluss des Eingangsverfahrens

Unter anderem zu erörternde Fragen:

- a) Ist die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben?
Wird die Werkstatt noch nicht als geeignete Einrichtung angesehen, hat sich der FA dazu zu äußern,
 - nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig erscheint und
 - welche anderen Leistungen zur Teilhabe in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.
- b) Welche Bereiche der Werkstatt (Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich) und welche Beschäftigungsmöglichkeiten kommen für den behinderten Menschen in Betracht (z. B. Beschäftigungsmöglichkeiten im Handel, im Dienstleistungsbereich, im Handwerk, in der landwirtschaftlichen oder industriellen Produktion oder besondere Förderbereiche)?
- c) Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. technische Arbeitshilfen, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Fahrdienst (siehe § 33 Abs. 4 bis 6 SGB IX) und ergänzende Leistungen (siehe § 44 SGB IX) oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben (siehe Beispiele unter d) sind erforderlich?

- d) Welche andere Einrichtung oder sonstigen Maßnahmen zur Teilhabe kommen in Betracht, wenn die Werkstatt nicht die geeignete Einrichtung ist, z. B. Leistungen an Arbeitgeber, Integrationsfachdienste, Integrationsprojekte, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Unterstützte Beschäftigung, Berufsausbildung oder Förderbereiche, die der Werkstatt angegliedert sind?

2. Berufsbildungsbereich

2.1 Rechtzeitig (spätestens 2 Wochen) vor Ablauf des ersten Jahres

Unter anderem zu erörternde Fragen:

- a) Kann die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden?
- b) Ist die Teilnahme an der Fortführung des Berufsbildungsbereiches (Aufbaukurs gem. § 4 Abs. 5 WVO) geboten?
- c) Ist eine Wiederholung der absolvierten Maßnahme (i.d.R. das zweite Jahr) im Berufsbildungsbereich notwendig? Der Stellungnahme des Fachausschusses zu a) kommt im Hinblick auf die Entscheidung über die Dauer der Maßnahmen nach § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX besondere Bedeutung zu.

2.2 Rechtzeitig (spätestens 2 Wochen) vor Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

Unter anderem zu erörternde Fragen:

- a) Erscheint die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme inner- oder außerhalb der Werkstatt (Wechsel in eine andere oder weiterführende Rehabilitations- oder Berufsbildungseinrichtung) zweckmäßig?
- b) Ist eine Wiederholung der absolvierten beruflichen Bildungsmaßnahme geboten?
- c) Ist eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt zweckmäßig oder die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt geboten?

2.3. Rechtzeitig vor der vorzeitigen Beendigung oder einem Wechsel der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich.

3. Arbeitsbereich

Der FA hat auch nach Beendigung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches Beratungsaufgaben in Einzelfällen, und zwar z. B

- 3.1 bei der Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen im Arbeitsbereich,
- 3.2 bei der Planung und Durchführung der notwendigen übergangsfördernden Maßnahmen, die im fortgeschriebenen Eingliederungsplan zu dokumentieren sind,
- 3.3 rechtzeitig vor einem erforderlichen Übergang in andere angemessene Förder- und Beschäftigungsmaßnahmen, wenn ein behinderter Mensch aus Altersgründen oder vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus der Werkstatt ausscheiden soll,

- 3.4 vor Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zur Werkstatt, soweit das Ausscheiden nicht wegen des Alters oder auf Wunsch des Werkstattbeschäftigten erfolgen soll,
- 3.5 zur Frage, ob eine kürzere Beschäftigungszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig ist, oder wenn der behinderte Mensch eine solche kürzere Beschäftigungszeit im Einzelfall wünscht,
- 3.6 zur Frage der Beschäftigung einzelner behinderter Menschen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen, deren Zielsetzung sowie der Dauer dieser Beschäftigung, auch mit dem Ziel des Übergangs.

4. Weitere Beratungsaufgaben

- 4.1 Vor Wiederaufnahme in die Werkstatt nach gescheitertem Arbeitsversuch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (eine Wiederaufnahme entspricht rechtlich einer Aufnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 WVO). In diesen Fällen ist die Beratung über den individuellen Förderbedarf und über die weiteren konkreten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Obwohl weder im Gesetz noch in der WVO ausdrücklich als Aufgabe des FA bestimmt, kann es sinnvoll sein, z. B. zu folgenden Punkten eine Stellungnahme abzugeben:

- 4.2 In welcher Weise bzw. mit welchen Verkehrsmitteln kann die Werkstatt erreicht werden (z. B. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrdienst)?
- 4.3 Welcher Bedarfsgruppe (§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) ist der behinderte Mensch zuzuordnen?
- 4.4 Ob und unter welchen Voraussetzungen können behinderte Menschen, die in Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 SGB IX (Förderstätten) betreut werden, in die Werkstatt wechseln?

III. Allgemeine Aufgaben des Fachausschusses

Der FA hat nach § 5 Abs. 5 WVO neben den Beratungspflichten auch Beteiligungsrechte. Diese Rechte nimmt er in Zusammenarbeit mit der Werkstatt wahr, z. B.

1. aus dem Fachkonzept der BA für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich, und zwar
 - Beratung des werkstatteigenen Durchführungskonzeptes zur Umsetzung des Fachkonzeptes,
 - jährliche Zielvereinbarung zum Umfang von Betriebspraktika,
 - Beratung zu ausgelagerten Plätzen im Berufsbildungsbereich sowie Bericht der Werkstatt über die Durchführung und deren Ergebnisse.
2. bei der konzeptionellen Planung und Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen,
3. bei der Festlegung von Verfahrensabläufen und Auswahlkriterien der für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Werkstattbeschäftigten,
4. bei der konzeptionellen Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

5. bei der Prüfung der Kompatibilität der geplanten Maßnahmen mit weiterführenden Bildungsangeboten und Erfordernissen des allgemeinen Arbeitsmarktes,
6. in allen grundsätzlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs geeigneter Beschäftigter aus dem Arbeitsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen.

IV. Qualität und Qualifizierung

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Damit die der Werkstattanerkennung zugrunde liegenden Förderkonzepte für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich eingehalten und weiterentwickelt werden, ist es erforderlich, dass die Förderkonzepte und -strukturen durch den FA kontinuierlich begleitet werden. Im Rahmen seines Beratungsauftrages sind die Fördermaßnahmen auf Effektivität und Effizienz zu betrachten. Durch konzeptionelle Empfehlungen kann der FA zur Optimierung des Förderprozesses beitragen.

2. Fachliche Qualifikation der Mitglieder des Fachausschusses

Zur sachgerechten und verantwortungsbewussten Mitwirkung im FA sollen die Mitglieder insbesondere über Fachwissen in folgenden Bereichen verfügen:

- Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten:
 - Entwicklungs- und Lernfähigkeit schwerbehinderter Menschen einschließlich der Auswirkungen der wesentlichen Behinderungsarten und -grade auf den individuellen Prozess der Sozialisation,
 - Überblick über arbeitspädagogische und förderdiagnostische Modelle und Konzepte der beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung,
 - Methodik und Didaktik der Wissensvermittlung und -stabilisierung bei körperlich, geistig, psychisch und schwerstmehrfachbehinderten Menschen;
- Kenntnisse zu Fragen, die mit dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zusammenhängen, insbesondere über die Arbeitsmarktsituation in der Region;
- Kenntnisse der Grundlagen der Arbeits- und Berufsförderung, der Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger, Sozialleistungs- und Einrichtungsträger;
- Kenntnisse der Rechtsgrundlagen der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (Sozialgesetzbuch I bis XII, BVG); insbesondere
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX),
 - Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach § 104 SGB IX,
 - Aufgaben der Integrationsämter nach § 102 SGB IX i.V. mit der SchwbAV,
 - Integrationsfachdienste (§§ 109 ff. SGB IX),
 - Integrationsprojekte (§§ 132 ff. SGB IX),
 - Berufsbildungsrecht (BBiG, HwO).

V. Beteiligung des Werkstattrates

Der Werkstattrat hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 WMVO das Recht, bei Fragen

- der Fort- und Weiterbildung einschließlich der Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mitzuwirken.

Diese Mitwirkungsrechte sind weitgehend deckungsgleich mit den Aufgaben des FA. Daher sind dem FA entsprechende Beschlüsse des Werkstattrates zur Kenntnis zu geben.

Die Werkstatt stellt sicher, dass der Werkstattrat unterrichtet wird, wenn der FA zu Fragen der Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, der Versetzungen und Umsetzungen eine Stellungnahme abgibt (§ 7 WMVO).

VI. Verfahrensfragen

1. Allgemein

Den Vorsitz des FA hat der Vertreter der Werkstatt, ebenso obliegt die Geschäftsführung der Werkstatt (fachliche Anforderung an die Werkstatt gemäß des Ersten Abschnitts WVO).

Kommt die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers in Betracht, zieht der FA zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzu (siehe auch I.).

Der FA kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WVO).

Bei Fragen des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen als sachverständige Mitarbeiter unterschiedlicher Stellen (insbesondere Mitarbeiter von Arbeitsagenturen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Integrationsämtern, Integrationsfachdiensten, Förderschulen) in Betracht.

Die Beschlüsse des FA müssen nicht einstimmig sondern können auch mit Mehrheit getroffen werden; das Stimmenverhältnis ist im Beschluss festzuhalten. Personen, die vom FA lediglich zur Beratung hinzugezogen oder als Sachverständige gehört werden, haben bei der Beschlussfassung über die Stellungnahme kein Stimmrecht.

Der FA kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Allen Mitgliedern sind die erforderlichen Unterlagen (z. B. Reha-Antrag, ärztliche Gutachten, psychologische Gutachten, Eingliederungsplan bzw. Hilfeplan etc.) rechtzeitig, und zwar möglichst zwei Wochen vor der Sitzung, zuzuleiten. Die jeweilige verantwortliche Stelle stellt sicher, dass die notwendigen Unterlagen den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Werkstatt, BA und zuständiger Träger der Sozialhilfe tragen Sorge für eine möglichst hohe personelle Kontinuität in der Besetzung des FA und gewährleisten, dass die von ihnen entsandten Personen über das erforderliche Fachwissen verfügen.

Die Werkstätten sind verpflichtet, im Eingangsverfahren für jeden Teilnehmer einen individuellen Eingliederungsplan zu erstellen, der kontinuierlich fortzuschreiben ist. Dieser stellt eine wichtige Grundlage für die Beratungen im FA in allen Bereichen der Werkstatt dar.

Berät der FA über Angelegenheiten, die behinderte Menschen in ihren Rechten berühren, hat er die Anhörungsrechte nach § 3 Abs. 3 WVO zu beachten. Die Interessen und Wünsche des behinderten Menschen sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

2. Geschäftsordnung

Der FA soll sich eine Geschäftsordnung geben. Einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung enthält Anlage 1.

3. Vorlagen, Dokumente

Eingliederungspläne, Fachausschussvorlagen, -berichte und -protokolle sollen auf Landesebene möglichst einheitlich gestaltet werden.

Das „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ der BA vom 21.06.2010 enthält Eckpunkte zum Eingliederungsplan (Anlage 2). Sie sind als Mindestanforderungen zu beachten.

VII. Anlagen:

1. Muster einer Geschäftsordnung für Fachausschüsse
2. Eckpunkte zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX, § 3 Abs. 1 WVO
3. Musterformulare für Fachausschussprotokolle für das Eingangsverfahren (Anl. 3a) und den Berufsbildungsbereich (Anl. 3b)
4. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 14.05.2008

Frankfurt, Münster, Nürnberg, den 01.10.2011